

Die Rechtsprechung des EGMR zur Religionsfreiheit

Wenn es um Einschränkungen der Religionsfreiheit geht, lässt der EGMR den Staaten einen grossen Handlungsspielraum. Verletzungen der Religionsfreiheit stellt er nur selten fest.

Darf der Staat das Tragen von religiösen Symbolen verbieten? Ja, aber nur unter bestimmten Umständen. Denn der religiöse und weltanschauliche Glaube sind durch die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK und Art. 15 BV) geschützt.

Jeder Mensch hat demnach das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu wählen, einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl anzugehören oder eine solche zu gründen. Darüber hinaus darf er seinen Glauben allein oder gemeinsam mit andern, privat oder öffentlich, durch Ausübung religiöser Kulte und Unterricht bekunden. Das Recht, bewusst keiner Glaubensgemeinschaft anzugehören, wird ebenfalls geschützt.

Die Religionsfreiheit besitzt neben dieser positiven auch eine negative Komponente. Diese besagt etwa, dass niemand vom Staat oder Dritten dazu gezwungen werden darf, ein bestimmtes Glaubensbekenntnis oder religiöse Handlungen auszuüben. Die negative Komponente entspricht zugleich dem Kerngehalt der Religionsfreiheit, nämlich die absolute und unbedingte innere Freiheit jedes Menschen, jede beliebige Überzeugung oder Religion zu haben. Jeder Eingriff in diesen Bereich ist verboten.

Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung

Die Religionsfreiheit ist in Artikel 15 der Bundesverfassung (BV) verankert. Sie umfasst die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Religionsausübung.

EMRK

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt ebenfalls die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Religionsausübung. Art. 2 des (von der Schweiz nicht ratifizierten) Ersten Protokolls garantiert unter anderem, dass die Schule die religiösen und philosophischen Überzeugungen der Eltern respektiert.

Ausserhalb dieses Kernbereichs sind Einschränkungen des Rechts auf Ausübung des Glaubens (z.B. das Recht, religiöse Symbole oder Kleidung zu tragen) zulässig, sofern sie gesetzlich vorgesehen und notwendig sind für:

- die öffentliche Sicherheit;
- den Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral;
- oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

EGMR-Leitentscheide zur Religionsfreiheit

Mangels europäischen Konsenses gewährt der EGMR den Staaten einen grossen Handlungsspielraum zur Regelung der Beziehung von Staat und Religion und zum Stellenwert der Religion in der Gesellschaft. So erlaubt dieser Entscheidungsspielraum den Staaten, bei der Abwägung der Interessen im Einzelfall den Werten Rechnung zu tragen, die für sie von grosser Bedeutung sind, wie die Trennung von Kirche und Staat, die Gleichberechtigung der Geschlechter, der Pluralismus, die Regeln des Zusammenlebens oder die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.

Jahr	Fall	Sachverhalt	Urteil des EGMR
2017	Belcacemi und Oussar; Dakir gegen Belgien	Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit.	Religionsfreiheit nicht verletzt. (EGMR Nrn. 37798/13 und 4619/12)
2017	Osmanoğlu und Kocabaş gegen Schweiz	Nichterteilung einer Dispensation für den gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht an der öffentlichen Schule aus religiösen Gründen.	Religionsfreiheit nicht verletzt. (EGMR Nr. 29086/12)
2014	S.A.S. gegen Frankreich	Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit.	Religionsfreiheit nicht verletzt (EGMR Nr. 43835/11), Grande Chambre.
2013	Eweida und andere gegen Vereinigtes Königreich	Trageverbot von christlichen Symbolen (Halskette mit Kreuz) bei einer Stewardess, einer Alterspflegerin und weiteren.	Religionsfreiheit im Fall der Stewardess verletzt; Beschwerden der Alterspflegerin und der weiteren Personen unzulässig. (EGMR Nrn. 48420/10, 59842/10, 51671/10 und 36516/10)

2011	Lautsi und andere gegen Italien	Kruzifix an der Klassenzimmerwand einer öffentlichen Schule.	Kammerentscheid (2009): Religionsfreiheit verletzt; Grosse Kammer: Religionsfreiheit nicht verletzt. (EGMR Nr. 30814/06)
2011	Dojan und andere gegen Deutschland	Verweigerung der Dispensation vom schulischen Sexualunterricht aufgrund der religiösen Überzeugung.	Beschwerde unzulässig. (EGMR Nr. 319/08)
2010	Ahmet Arslan und andere gegen Türkei	Verurteilung wegen des Trageverbots von religiöser Kleidung auf öffentlichem Grund.	Religionsfreiheit verletzt. (EGMR Nr. 41135/98)
2009	Aktas; Bayrak; Gamaleddyn; Ghazal; J.Singh; R.Singh gegen Frankreich	Schulabschluss von Schülerinnen und Schülern, welche offensichtlich religiöse Symbole/Kleidung trugen.	Beschwerden unzulässig. (EGMR Nrn. 43563/08 ; 14308/08 ; 18527/08 ; 29134/08 ; 25463/08 und 27561/08)
2008	Dogru und Kervanci gegen Frankreich	Ausschluss von Schülerinnen aus der Schule aufgrund der Missachtung des Kopftuchverbots während des Sportunterrichts.	Religionsfreiheit nicht verletzt. (EGMR Nrn. 27058/05 und 31645/04)
2006	Köse und 93 andere gegen Türkei	Kopftuch-Trageverbot gegenüber Schülerinnen an einer öffentlichen Schule.	Beschwerde unzulässig. (EGMR Nr. 26625/02)
2006	Kurtulmus gegen Türkei	Kopftuch-Trageverbot gegenüber einer Universitätsprofessorin.	Beschwerde unzulässig. (EGMR Nr. 65500/01)
2005	Sahin gegen Türkei	Kopftuch-Trageverbot gegenüber Studentinnen an türkischen Universitäten.	Religionsfreiheit nicht verletzt. (EGMR Nr. 44774/98), Grande Chambre
2001	Dahlab gegen Schweiz	Kopftuch-Trageverbot gegenüber einer Lehrerin an einer öffentlichen Schule.	Beschwerde unzulässig. (EGMR Nr. 42393/98)

Die Rechtsprechung des EGMR und der Schweiz zur Religionsfreiheit im Vergleich

Der Vergleich der Rechtsprechung des EGMR mit jener in der Schweiz zeigt auf, dass die Religionsfreiheit durch die Gerichtspraxis in der Schweiz zum Teil stärker geschützt wird als durch den EGMR.

Schwimmunterricht

Gemäss Bundesgericht und EGMR ist die Verweigerung einer Dispensation vom obligatorischen Schwimmunterricht an einer öffentlichen Schule zulässig.

EGMR Der EGMR stellte im Jahr 2017 in einem die Schweiz betreffenden Entscheid fest, dass die Religionsfreiheit bei Nichterteilung einer Dispensation für den gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht an der öffentlichen Schule aus religiösen Gründen nicht verletzt sei (Osmanoğlu und Kocabaş gegen Schweiz, vgl. Tabelle). Der EGMR war der Ansicht, dass die Schweiz ihren Entscheidungsspielraum nicht überschritten hatte. Die erfolgreiche Integration der betroffenen Mädchen durfte stärker gewichtet werden als das Interesse der Beschwerdeführer, ihre Töchter vom Schwimmunterricht dispensieren zu lassen.

Schweiz Das Bundesgericht entschied im Jahr 1993 zunächst, dass die Nichtgewährung einer Dispensation zweier muslimischer Mädchen vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht an der öffentlichen Schule die Religionsfreiheit verletze ([BGE 119 Ia 178](#)). Im Jahr 2008 änderte es seine Rechtsprechung. Es machte geltend, dass die vielfältigen Bestrebungen zur Integration mitberücksichtigt werden müssten. Deshalb werde die Religionsfreiheit durch die Verweigerung der Dispensation zweier Buben vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht nicht verletzt ([BGE 135 I 79](#)). Eine Rechtsprechung, die das Bundesgericht mit Urteil 2C_666/2011 vom 7. März 2012 bestätigte.



Sexualkundeunterricht

Gemäss Bundesgericht und EGMR darf die Dispensation vom Sexualkundeunterricht an der öffentlichen Schule verweigert werden. Dieser schränke die Sexualerziehung der Eltern nicht ein.

EGMR Fünf Familien und Mitglieder der baptistischen Glaubensgemeinschaft erhoben an den EGMR Beschwerde gegen die Verweigerung einer Dispensation vom Sexualkundeunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen an einer deutschen Schule aus religiösen Gründen (Dojan und andere gegen Deutschland, vgl. Tabelle). Der EGMR erklärte die Beschwerde im Jahr 2011 für unzulässig, da die Sexualerziehung der Eltern durch den schulischen Sexualunterricht nicht eingeschränkt werde. Den Eltern stehe es frei, ihre Kinder nach der Schule und am Wochenende nach ihren eigenen religiösen Überzeugungen zu erziehen. Zudem seien die neutrale Wissensvermittlung und die Förderung des selbstbestimmten Umgangs mit der eigenen Sexualität Ziele des Sexualunterrichts.

Schweiz Auch das Bundesgericht sah 2014 in der Verweigerung der Dispensation vom Sexualkundeunterricht keine Verletzung der Religionsfreiheit. Es betonte ebenfalls die Wichtigkeit der Prävention vor sexuellen Übergriffen und den Schutz der Gesundheit als zentrales öffentliches Interesse. Entsprechend habe der obligatorische Schulunterricht grundsätzlich Vorrang gegenüber religiösen Vorschriften. Dispensationen von einzelnen Schulfächern seien zurückhaltend zu gewähren ([BGE 2C 132/2014 vom 15.11.2014](#)).

Kopftuchverbot an Schulen und Universitäten

Der EGMR bestätigte mehrere Urteile zum Kopftuchverbot. Das Bundesgericht macht die Frage davon abhängig, ob es Schülerinnen oder Lehrerinnen sind, die das Kopftuch tragen.

EGMR In verschiedenen Urteilen rechtfertigte der EGMR Kopftuchverbote: So ist gemäss einem EGMR-Entscheid aus dem Jahr 2005 das Kopftuchverbot für Studentinnen an türkischen Universitäten zwar ein Eingriff in die Religionsfreiheit. Der Laizismus rechtfertige diesen jedoch (Sahin gegen Türkei, vgl. Tabelle). Im Jahr 2001 erklärte der EGMR ausserdem die Beschwerde einer Lehrerin aus Genf gegen einen Entscheid der Genfer Bildungsdirektion für unzulässig. Die Frau handle in ihrer Funktion als Lehrerin im Auftrag des Staates und sei angehalten, sich in religiösen Angelegenheiten zurückzuhalten (vgl. Dahlab gegen die Schweiz, vgl. Tabelle). Auch der Ausschluss von muslimischen Schülerinnen aus einer öffentlichen Schule in Frankreich als Reaktion auf deren Weigerung, ihr Kopftuch abzulegen, verletzt die Religionsfreiheit gemäss EGMR nicht (Aktas; Bayrak; Gamaleddyn; Ghazal; J.Singh and R.Singh gegen Frankreich, vgl. Tabelle).

Schweiz Anders sieht dies das Bundesgericht zumindest beim Kopftuchverbot für Schülerinnen. Es qualifizierte ein solches Verbot als einen schweren Eingriff in die Religionsfreiheit. Die öffentlichen Interessen, die das Trageverbot begründeten, seien nicht überwiegend, weshalb das Verbot verfassungswidrig sei. Das Bundesgericht stellte ausserdem klar, dass Schülerinnen in dieser Hinsicht eine andere Stellung als Lehrerinnen hätten ([BGE 142 I 49](#)). Bei Lehrpersonen hingegen vertritt das Bundesgericht die gleiche Position wie der EGMR. Das Tragen des Kopftuches durch eine Lehrperson könne mit Blick auf die konfessionelle Neutralität der Schule ein Problem darstellen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Lehrerin für junge Kinder handelt ([BGE 123 I 296](#), bestätigt durch den EGMR in der Angelegenheit Dahlab gegen die Schweiz, vgl. Tabelle).



Kruzifix und Kreuz an der öffentlichen Schule

Ob Kruzifixe ins Klassenzimmer der öffentlichen Schule gehören, fällt nach dem EGMR in den Beurteilungsspielraum der Vertragsstaaten. Das Bundesgericht sieht das anders.

EGMR Die Söhne von Frau Lautsi besuchten in Italien eine staatliche Schule. In den Klassenzimmern waren Kruzifixe angebracht. Nachdem die Schulbehörde sich weigerte, diese zu entfernen, legte Frau Lautsi beim EGMR Beschwerde ein. Im Jahr 2009 stellte der EGMR in einem ersten Urteil eine Verletzung der Religionsfreiheit fest. Italien verlangte eine Überprüfung des Entscheides durch die Grosse Kammer des EGMR. Dieser Entscheid aus dem Jahr 2011 fiel zugunsten von Italien aus. Der EGMR erklärte, dass ein im Klassenzimmer aufgehängtes Kruzifix ein passives Symbol sei und keine Beweise für die religiöse Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern vorliegen würden.

Schweiz Das Bundesgericht entschied im Jahr 1990 anders. Es erklärte, dass es dem Staat nicht erlaubt sei, die eigene Verbundenheit mit einer bestimmten Konfession deutlich zu zeigen. Aufgehängte Kruzifixe in Klassenzimmern öffentlicher Schulen verletzen die Religionsfreiheit ([BGE 116 Ia 252](#)).

Vollverschleierungsverbot in der Öffentlichkeit

Mehrere europäische Staaten, aber auch die Kantone Tessin und St. Gallen, haben die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit verboten. Gemäss EGMR-Rechtsprechung ist ein Verbot der Vollverschleierung zulässig. Das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Stadt erklärte eine Initiative für ein Vermummungsverbot hingegen für unzulässig.

EGMR Im Jahr 2014 entschied der EGMR, dass das französische Verbot einer Vollverschleierung in der Öffentlichkeit keinen Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt. Das Gericht betont insbesondere, dass die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens und der daraus resultierende grosse Entscheidungsspielraum der Staaten legitime Gründe für den Eingriff in die Religionsfreiheit darstellen (S.A.S. gegen Frankreich; vgl. Tabelle). Der EGMR bestätigte seine Rechtsprechung im Jahr 2017 (Belcacemi und Oussar/Dakir gegen Belgien; vgl. Tabelle oben). Der Gerichtshof argumentierte, dass Belgiens Verbot einer vollständigen oder teilweisen Verschleierung die Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt.

Schweiz Das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Stadt erklärte im Jahr 2014 die kantonale Initiative „Kantonales Vermummungsverbot im öffentlichen Raum“ für ungültig. Das Gericht führte aus, dass ein generelles Vermummungsverbot im öffentlichen Raum unverhältnismässig sei. Zudem sei es fraglich, inwieweit es der Verfolgung öffentlicher Interessen diene ([Entscheid VG.2013.1 \[AG.2014.75\]](#)).

Minarettinitiative

Der EGMR erachtete die Beschwerde gegen den Volksentscheid zum Minarettverbot aus dem Jahr 2009 als unzulässig. Es verneinte eine direkte, indirekte oder potenzielle Opfereigenschaft der Beschwerdeführer.

EGMR Herr Ouardiri und weitere erhoben gegen die Annahme der Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ Beschwerde beim EGMR. Ihrer Ansicht nach verletzt das Minarettverbot die Religionsfreiheit und stellt eine Diskriminierung aus religiösen Gründen dar. Der EGMR kommt zum Schluss, dass die Mitkläger durch das Bauverbot von Minaretten weder direkt noch indirekt benachteiligt seien. Es verneinte auch die potentielle Opfereigenschaft: Den Klägern drohe keine Strafe beim Bau eines Minarets. Auch das Argument, dass das Minarettverbot einem zukünftigen Bau einer Moschee und eines Minarets möglicherweise entgegenstehe, überzeugte den EGMR nicht. Der EGMR erklärte daher 2011 die Beschwerden für unzulässig (Ouardiri gegen die Schweiz, [EGMR Nr. 65840/09](#), Ligue des musulmans de Suisse und andere gegen die Schweiz, [EGMR Nr. 66274/09](#)).

Stand: 1.11.2018